



WAHLORDNUNG

Landesverband AndersARTiG



§ 1 – Grundsätze

- (I) Die Landesmitgliederversammlung als höchstes Organ des Landesverbands AndersARTiG e.V. wählt den Landesvorstand und die Revisor_innen. Darüber hinaus wählt sie alle Außenvertreter_innen, deren Einsetzung nicht bereits durch die Satzung geregelt ist.
- (II) Der Landesvorstand besteht aus bis zu fünf - mindestens jedoch drei - Mitgliedern.
- (III) Es werden zwei Revisor_innen gewählt.

§ 2 – Wahl und Amtsperiode

- (I) Die Mitglieder des Landesvorstandes, die Revisor_innen sowie die Außenvertreter_innen werden in direkter und geheimer Wahl gewählt.
- (II) Die Mitglieder des Landesvorstandes, sowie die Revisor_innen werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Außenvertreter_innen werden für den Zeitraum der laufenden Amtszeit des Landesvorstandes gewählt.

§ 3 – Stimmberechtigung

Zur Wahl des Landesvorstandes, der Revisor_innen sowie der Außenvertreter_innen sind alle Vollmitglieder des Landesverbands AndersARTiG entsprechend der folgenden Regelungen stimmberechtigt:

1. Mitgliedsorganisationen: Jede Mitgliedsorganisation besitzt zwei Stimmen,
2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Landesmitgliederversammlung eine Stimme
3. Jede natürliche Person kann in der Landesmitgliederversammlung höchstens eine Stimme wahrnehmen

§ 4 – Wählbarkeit

- (I) Jedes Einzelmitglied ist wählbar.
- (II) Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen, die keine Einzelmitglieder des Landesverbands AndersARTiG sind, müssen von den jeweiligen Mitgliedsorganisationen zur Kandidatur zuvor schriftlich autorisiert werden.

§ 5 – Die Wahlkommission

- (I) Die Wahl erfolgt unter Leitung einer gewählten Wahlkommission. Diese Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern des Landesverbands AndersARTiG die nicht zur Wahl des Landesvorstandes, der Revisor_innen oder der Außenvertreter_innen kandidieren.
- (II) Die Wahl der Wahlkommission erfolgt in offener Abstimmung. Die Wahlkommission gilt als bestätigt, wenn drei Kandidat_innen in Blockabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Landesmitgliederversammlung gewählt werden.



§ 6 – Kandidatur

- (I) Kandidat_innen zur Wahl des Landesvorstandes, der Revisor_innen sowie der Außenvertreter_innen können von jedem Mitglied des Landesverbands AndersARTiG vorgeschlagen werden. Die Kandidatur zur Wahl des Landesvorstandes ist nur dann gültig, wenn die vorgeschlagene Person zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist.
- (II) Die Wahlkommission erfaßt jeweils auf einer öffentlichen Liste alle Kandidat_innenvorschläge. Die Listen können erst abgeschlossen werden, wenn die jeweilige Mindestanzahl an Kandidat_innen für die Wahlämter erreicht ist.

§ 7 – Wahldokumente

Jede_r Wahlberechtigte erhält durch die Wahlkommission jeweils einen Wahlzettel für die Wahl des Landesvorstandes, der Revisor_innen, sowie der Außenvertreter_innen.

§ 8 – Stimmenabgabe

Die Stimmenabgabe erfolgt für die einzelnen Wahlämter in getrennten Wahlgängen jeweils in eine Wahlurne.

§ 9 – Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen ist ausschließlich der Wahlkommission vorbehalten. Eine öffentliche Auszählung der Stimmen bedarf der einfachen Mehrheit der Landesmitgliederversammlung.

§ 10 – Gültigkeit

- (I) Landesvorstand:
Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein_e, höchstens aber bis zu fünf Kandidat_innen der abgeschlossenen Kandidat_innenliste eindeutig lesbar aufgeführt sind.
- (II) Revisor_innen:
Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein höchstens aber zwei Kandidat_innen der abgeschlossenen Kandidat_innenliste eindeutig lesbar aufgeführt sind.
- (III) Außenvertreter_innen:
Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn der Name eines_einer Kandidat_in zur Wahl des_der Außenvertreter_in eindeutig lesbar aufgeführt ist.

§ 11 – Wahlerfolg

Als gewählt gilt, wer mehr als 50 Prozent und die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.



§ 12 – Stichwahl

Vereinen zwei oder mehr Kandidat_innen im ersten oder zweiten Wahlgang die gleiche Anzahl gültiger Stimmen auf sich und gelten gem. § 11 als gewählt und wird dadurch die Höchstzahl der zu besetzenden Wahlämter überschritten, erfolgt eine Stichwahl der gleichplatzierten Kandidat_innen. Dabei gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung.

§13 – Amtsdauer der Wahlkommission

Die Tätigkeit der Wahlkommission endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Wahldokumente an den Landesvorstand. Dieser ist verpflichtet, sie bis zum Ende seiner Amtszeit aufzubewahren.

§ 14 – Schlußbestimmungen

- (I) Die Wahlordnung wurde von der Landesmitgliederversammlung des Landesverbands AndersARTiG am 22. Mai 2016 in Potsdam-Babelsberg beschlossen ersetzt alle bisherigen Wahlordnungen.
- (II) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.